



Amtliche Bekanntmachung

Nr. 50/2012

Veröffentlicht am: 19.10.12

Fakultät für Humanwissenschaften

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Praktikumsordnungsordnung als Satzung beschlossen.

Novellierung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang (B.Sc.) „Berufsbildung – Profil III Ökonomische und Technische Bildung“

mit den Fächern Technik in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde, Deutsch, Informatik oder Sport und
Wirtschaft in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik, Mathematik, Deutsch oder Sport vom 01.06.2011 in der Fassung vom 05.09.2012

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Art, Umfang und Zuordnung der professionspraktischen Studien
- § 2 Aufgaben und Ziele der professionspraktischen Studien
- § 3 Bedeutung der professionspraktischen Studien im Rahmen des Studiums
- § 4 Organisatorische Rahmenbedingungen der professionspraktischen Studien
- § 5 Praktika an Sekundarschulen bzw. Gymnasien
- § 6 Pädagogisches Orientierungspraktikum
- § 7 Betriebspraktikum
- § 8 Allgemeine Regelungen
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen und beruflichen Praxiserfahrungen
- § 10 Inkrafttreten

Verzeichnis der Abkürzungen

Anlagen

- Anlage 1: Bestätigung
- Anlage 2: Praktikumsvertrag
- Anlage 3: Praktikumsnachweis
- Anlage 4: Anerkannte Praktikaeinrichtungen

§ 1

Art, Umfang und Zuordnung der professionspraktischen Studien

Diese Ordnung regelt die Durchführung beruflicher Praktika einschließlich der darauf vorbereitenden, teilweise begleitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang (B.Sc.) Berufsbildung mit dem Profil: Ökonomische und Technische Bildung.

Art, Dauer und Umfang der Praktika orientieren sich an der Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt.

Folgende Fächerkombinationen stehen für die Studiengänge zur Wahl.

Technik in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde, Deutsch oder Sport.

Wirtschaft in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik, Mathematik, Deutsch oder Sport.

Im B.Sc. sind im Rahmen der professionspraktischen Studien zwei Praktika in folgenden Praxisfelder gefordert:

- (1) Schulpraktikum an Sekundarschulen bzw. Gymnasien
Umfang: 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit
 - (2) Pädagogisches Orientierungspraktikum in einer Einrichtung zur Berufswahl bzw. Berufsorientierung
Umfang: 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit
- oder
- (3) Betriebspraktikum
Umfang: 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit

Das Schulpraktikum (A) ist für alle Studierenden verpflichtend. Zwischen dem pädagogischen Orientierungspraktikum (B) und dem Betriebspraktikum (C) kann gewählt werden.

§ 2

Aufgaben und Ziele der professionspraktischen Studien

Die professionspraktischen Studien dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt sowie dem beruflichen Alltag als Lehrer.

Die Studierenden sollen sich im Rahmen der Praktika mit den institutionellen und sozialen Bedingungen beruflichen Handelns in zwei für das Lehramt Technik bzw. das Lehramt Wirtschaft relevanten Praxisfeldern bekannt machen. Dabei sollen sie lernen, die entsprechenden Erfahrungen vor dem Hintergrund des im Studium erworbenen theoretischen, empirischen und konzeptionellen Wissens in angemessener Weise zu beschreiben, zu analysieren und zu reflektieren. Sie sollen sich mit ihrer Berufsrolle als Lehrer und Mittler zwischen Schule und Arbeitswelt identifizieren.

Darüber hinaus sollen die professionspraktischen Studien dazu beitragen, die zukünftigen Absolventen zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Studierenden Erfahrungen in den relevanten Praxisfeldern gewinnen, diese unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden analysieren und auf dieser Grundlage eigene Handlungsstrategien entwickeln.

Deshalb sollen die Praktikanten:

- die gegebene Arbeitssituationen kennen lernen,
- anhand vorgefundener Probleme aus der Verschiedenartigkeit der Arbeits- und Lebenswelt professionelle Handlungskompetenz entwickeln,
- wissenschaftlich begründete Handlungsvorstellungen in der Praxis erproben,
- sich ihrer Beziehungen zu unterschiedlichen Institutionen bewusst werden,
- lernen, sich das eigene Verhalten im jeweiligen Arbeitsprozess bewusst zu machen und es zu kontrollieren,
- lernen, im Team mit anderen zusammenzuarbeiten und
- auf der Grundlage der gemachten Praktikumserfahrungen ihre Studienmotivation und -orientierung zu überprüfen.

§ 3

Bedeutung der professionspraktischen Studien im Rahmen des Studiums

In den Praktika sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen den universitären Studieneinheiten und ihrer Anwendung in unterschiedlichsten Berufsfeldern herstellen sowie unter wissenschaftlicher Anleitung Berufspraxis erkunden, diese zum Gegenstand der Reflexion machen und die Ergebnisse in die wissenschaftliche Arbeit einbringen.

§ 4

Organisatorische Rahmenbedingungen der professionspraktischen Studien

Die professionspraktischen Studien bestehen aus zwei Praktika und dem dazugehörigen Vorbereitungsseminar und einer Nachbereitungsveranstaltung.

Das Schulpraktikum (A) ist für alle Studierenden verpflichtend, zwischen dem pädagogischen Orientierungspraktikum (B) und dem Betriebspraktikum (C) kann gewählt werden.

Das Schulpraktikum soll vorzugsweise in einer Sekundarschule oder am Gymnasium durchgeführt.

Das Betriebspraktikum wird in einem Betrieb oder Unternehmen durchgeführt.

Das pädagogische Orientierungspraktikum wird in einer Einrichtung oder Organisation absolviert, die sich schwerpunktmäßig mit der Berufsorientierung bzw. Berufsberatung von Jugendlichen beschäftigt.

§ 5

Praktika an Sekundarschulen bzw. Gymnasien

- (1) Das Ziel des Schulpraktikums im Bachelorstudium besteht darin, bereits frühzeitig und in Vorbereitung des Masterstudienganges den Studierenden die Möglichkeit zu geben, in ihrem zukünftigen Beruf Erfahrungen zu sammeln und ihre Berufswahl zu reflektieren. Die Studierenden sollen im Rahmen des Schulpraktikums ihre methodischen Fähigkeiten zur Strukturierung fachlichen Wissens und Könnens erproben. Das Schulpraktikum ermöglicht darüber hinaus die Weiterentwicklung von Stärken und die Bearbeitung möglicher Schwächen, die für die Gestaltung von pädagogischen Prozessen grundlegend sind.

Darüber hinaus ermöglicht der konkrete Einblick in das Berufsfeld Schule den Studierenden, ihr Studium auf den Lehramtsabschluss zu orientieren. Die Praktikanten lernen die Schulwirklichkeit über einen Zeitrahmen von vier Wochen kennen. Dabei geht es um die Auseinandersetzung der Studierenden mit den Bedingungen der neuen Berufsrolle, um darauf aufbauend die eigene Berufswahlentscheidung hinterfragen zu können. Dazu ge-

hört neben der Selbstreflexion der kritische Blick auf die Kernkompetenzen der Lehrprofession wie Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und auch die Fähigkeit und Bereitschaft, Unterrichtssequenzen zu beobachten, zu gestalten und diese zu reflektieren.

- (2) Das Vorbereitungsseminar findet in der Regel ab dem 2. Semester im Studienschwerpunkt Bildungswissenschaften im Modul 4: „Professionspraktikum Übergangssysteme Schule–Ausbildung–Arbeitswelt“ statt und hat einen Umfang von 4 Wochen (Blockpraktikum). Eine Bestätigung des Praktikums durch die Schule in der das Praktikum durchgeführt wird, ist bei den Modulverantwortlichen vor Praktikumsbeginn (Anlage 1) und am Ende (Anlage 3) einzureichen.
Es findet eine Vorbereitungsveranstaltung für das Schulpraktikum statt. Hier erfolgt die intensive Vorbereitung auf die Bewältigung der Praktikumsaufgaben. Die obligatorische Nachbereitungsveranstaltung dient zum einen der Reflexion der Praxiserfahrungen und zum anderen werden hier Auszüge aus dem Präsentationsportfolio wie beispielsweise Planungsentwürfe von Unterrichtssequenzen präsentiert und diskutiert.
- (3) Der Praktikant bzw. die Praktikantin schließt mit der Schule, in der er das Praktikum absolviert, einen Praktikumsvertrag (Anlage 2) ab.
- (4) Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht in Form eines Portfolios anzufertigen. Die Bewertung des Portfolios durch den zuständigen Hochschullehrer ist zusammen mit einer Einschätzung des Mentors, der das Praktikum begleitet hat, im Anschluss an das Praktikum beim Modulverantwortlichen abzugeben.
- (5) Der Studierende erwirbt bei erfolgreicher Durchführung des Schulpraktikums 5 CP.
Es sind folgende Studiennachweise zu erbringen:
 - Studiennachweis Vorbereitungsseminar
 - Studiennachweis Blockpraktikum,
 - Studiennachweis Portfolio

§ 6

Pädagogisches Orientierungspraktikum

- (1) In einem vierwöchigem Praktikum in Einrichtungen, die sich dezidiert mit der Berufsorientierung und Berufsberatung von Schülern und Jugendlichen auseinandersetzen, lernen die Studierenden die Berufsorientierungskonzepte, Beratungsstrategien und andere geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Berufswahlentscheidung kennen.
Sie setzen sich mit geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen in der Berufswelt und Lebensplanung auseinander und beteiligen sich an der Entwicklung innovativer Konzepte bzw. Aktivitäten zur Berufswahlunterstützung von Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen.
Die Studierenden recherchieren, inwieweit sich Kammern, Verbände und andere Wirtschaftsorganisationen (insbesondere Sozialpartner: Arbeitgeber und Arbeitnehmerorganisationen und deren Dachverbände und regionalen Untergliederungen) mit dem Thema Berufsorientierung beschäftigen und entwickeln Konzepte und Aktivitäten zur Berufswahlorientierung. Während des Praktikums arbeiten die Studierenden eng mit den Pädagogen dieser Einrichtungen zusammen und beteiligen sich an der Gestaltung von Angeboten.
In einem Praktikumsbericht (Portfolio) präsentieren die Studierenden ihre Erfahrungen.
- (2) Das Vorbereitungsseminar findet in der Regel ab dem 2. Semester im Studienschwerpunkt Bildungswissenschaften im Modul 4: „Professionspraktikum Übergangssysteme Schule – Ausbildung – Arbeitswelt“ statt und hat einen Umfang von 4 Wochen (Blockpraktikum). Eine Bestätigung der Praktikumseinrichtung (Anlage 1) ist vor Praktikumsbeginn und am Ende (Anlage 3) beim Modulverantwortlichen einzureichen.

Im Vorbereitungsseminar erfolgt die Auseinandersetzung mit den Praktikumsaufgaben. Die obligatorische Nachbereitungsveranstaltung dient der Reflexion der Praxiserfahrungen.

- (3) Der Praktikant bzw. die Praktikantin schließt mit der Einrichtung einen Praktikumsvertrag (Anlage 2) ab.
- (4) Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht in Form eines Portfolios anzufertigen. Die Bewertung des Portfolios durch die zuständige Hochschullehrkraft/ Praktikumsbeauftragten ist zusammen mit einer Einschätzung des Mentors, der das Praktikum begleitet hat, im Anschluss an das Praktikum beim Modulverantwortlichen abzugeben.
- (5) Der Studierende erwirbt bei erfolgreicher Durchführung des pädagogischen Orientierungspraktikums 5 CP. Es sind folgende Studiennachweise zu erbringen:
 - Studiennachweis Vorbereitungsseminar
 - Studiennachweis Blockpraktikum,
 - Studiennachweis Praktikumsbericht (Portfolio)

§ 7 Betriebspraktikum

- (1) In einem vierwöchigem Praktikum in einem Betrieb werden die Studierenden elementare Erfahrungen sammeln, sich Grundlagenwissen über betriebliche Abläufe und Strukturen aneignen, ausgewählte Arbeitsplätze analysieren, sich mit Arbeits- und Gesundheitsschutz auseinandersetzen, sich einen Überblick über arbeitsrechtliche Besonderheiten und einen Einblick in die betrieblichen Mitbestimmungsmöglichkeiten von Arbeitnehmern verschaffen und diese aus technischer, ökonomischer und ökologischer Perspektive reflektieren.
Innerhalb des betrieblichen Praktikums werden sich die Studierenden an der Ver- und/oder Bearbeitung von Produkten und/oder bei der Erbringung von Dienstleistungen beteiligen, so dass sie in der Regel die Möglichkeit haben, Erfahrungen bei der manuellen und/oder maschinellen Bearbeitung von Werkstoffen unter Berücksichtigung von Unfall- und Arbeitsschutz zu sammeln.
Darüber hinaus werden sie die betriebliche Ausbildungspraxis kennen lernen und sich mit spezifischen und regionaltypischen Themen des Facharbeiternachwuchses auf der Basis der demographischen Veränderungen auseinandersetzen und sich einen Überblick über den konkreten Facharbeiter- und Ingenieurbedarf von Unternehmen in der Region verschaffen.
In einem Praktikumsbericht in Form eines Portfolios werden die Studierenden ihre Erfahrungen präsentieren.
- (2) Das Vorbereitungsseminar findet in der Regel ab dem 2. Semester im Studienschwerpunkt Bildungswissenschaften im Modul 4: „Professionspraktikum Übergangssysteme Schule – Ausbildung – Arbeitswelt“ statt und hat einen Umfang von 4 Wochen (Blockpraktikum). Eine Bestätigung der Praktikumeinrichtung (Anlage 1) ist vor Praktikumsbeginn und am Ende (Anlage 3) beim Modulverantwortlichen einzureichen.
Es findet eine Vorbereitungsveranstaltung für das Betriebspraktikum statt. Hier erfolgt die intensive Vorbereitung auf die Bewältigung der Praktikumsaufgaben. Die obligatorische Nachbereitungsveranstaltung dient der Reflexion der betrieblichen Praxiserfahrungen und zur Präsentation von Ergebnissen.
- (3) Der Praktikant/die Praktikantin schließt mit dem Unternehmen, in der er das Praktikum absolviert einen Praktikumsvertrag (Anlage 2) ab.
- (4) Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht in Form eines Präsentationsportfolios anzufertigen. Dieser ist mit der Bewertung durch den Hochschulbetreuer und einer Einschätzung des Praktikanten durch die Praktikumeinrichtung im Anschluss an das Praktikum

beim Modulverantwortlichen abzugeben.

- (5) Der Studierende erwirbt bei erfolgreicher Durchführung des Betriebspraktikums 5 CP. Es sind folgende Studiennachweise zu erbringen:
- Studiennachweis Vorbereitungsseminar
 - Studiennachweis Blockpraktikum,
 - Studiennachweis Praktikumsbericht (Portfolio)

§ 8

Allgemeine Regelungen

- (1) Die professionspraktischen Studien sind i. d. R. ohne Unterbrechung durchzuführen.
- (2) Durch Fehlzeiten dürfen die Mindestzeiten eines Praktikums um nicht mehr als zwanzig von Hundert unterschritten werden. Wurden die Mindestzeiten unterschritten, ist das Praktikum zu wiederholen.
- (3) Die Studierenden, die ein Praktikum ableisten wollen, haben vor Praktikumsbeginn die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtung zu Vertraulichkeit und Datenschutz über die während des Praktikums bekannt gewordenen Tatsachen gemäß Artikel 42 des Bundesgesetzblattes I zu beachten.
- (4) Die Studierenden haben während der Praktika die geltenden Vorschriften der Hausordnung der Einrichtung zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen des Leiters zu befolgen. Praktikanten an allgemeinbildenden Schulen dürfen Vertretungen in Klassen und Aufträge im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule nicht selbständig und eigenverantwortlich übernehmen.
- (5) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Einrichtung bzw. das Unternehmen und den Hochschulbetreuer. Bei mehrtägiger Krankheit in einem Praktikum entscheidet die Einrichtung bzw. das Unternehmen im Einvernehmen mit dem Hochschulbetreuer über die Anerkennungen des Praktikums. Fehlzeiten sind nach (2) zu regeln.
- (6) Eine Beurlaubung bis zu 2 Tagen während des Praktikums kann bei zwingendem Grund vom Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung bzw. des Unternehmens gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Entsprechendes gilt für Semester begleitende Praktika. Fehlzeiten werden nach (2) geregelt.
- (7) Studierende können von Praktika ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Betriebsablauf nachhaltig beeinträchtigen. Auf begründeten Antrag des Leiters trifft die Universität eine entsprechende Entscheidung.
- (8) Während der Praktika bleiben die Studierenden in dem gleichen Umfang wie an der Universität versichert.
In diesem Zusammenhang gehören zur Praktikumsstätigkeit (Dienst)
- der direkte Weg von und zur Dienststelle,
 - die dienstliche Tätigkeit,
 - Dienstgänge und
 - die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Erleiden Studierende während des Dienstes einen Unfall, ist zur weiteren Gefahrenabwendung ein Arzt zu konsultieren. Jeder Unfall während des Dienstes ist meldepflichtig und innerhalb von 3 Tagen schriftlich dem Hochschulbetreuer anzuzeigen. Voraussetzung für die Anerkennung von Unfällen während des Dienstes ist die schriftliche Zuweisung des Praktikumsplatzes durch den Hochschulbetreuer der Fakultät. Unfälle,

die außerhalb des Dienstes während des Praktikums eintreten, sind ebenfalls dem Hochschulbetreuer der Fakultät schriftlich mitzuteilen.

- (9) Der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt der Hochschulbetreuer der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).
- (10) In der Regel sind Praktika im Land Sachsen-Anhalt abzuleisten.
Begründete Anträge zur Ableistung dieser Praktika außerhalb Sachsen-Anhalts müssen dem Modulverantwortlichen formlos spätestens 8 Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung eingereicht werden.
- (11) Anfallende Kosten für die Durchführung der Praktika wie Fahrtkosten, Übernachtungskosten u. a. trägt der Praktikant bzw. die Praktikantin selbst.

§ 9

Anerkennung von Studienleistungen und beruflichen Praxiserfahrungen

- (1) Als Ersatz für die Praktika können auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums außerhalb Sachsen-Anhalts abgeleistet wurden. Anträge sind an den Modulverantwortlichen zu richten. Der Meldung zur Prüfung ist in diesem Fall anstelle der Praktikumsbescheinigung die Bestätigung durch den Modulverantwortlichen über die Gleichwertigkeit des Praktikums beizufügen.
- (2) Einschlägige berufliche Praxiserfahrungen können auf Antrag anerkannt werden. Anträge sind an den Modulverantwortlichen zu richten. Der Meldung zur Prüfung ist in diesem Fall anstelle der Praktikumsbescheinigung die Bestätigung des Modulverantwortlichen über die Gleichwertigkeit des Praktikums beizufügen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 05.09.2012 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.09.2012.

Magdeburg, 27.09.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Verzeichnis der Abkürzungen

Studiengang

B.Sc. Bachelor of Science

Allgemeines

FSGE Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften
CP Credit-Points

Anlagen

Anlage 1: Bestätigung

Bestätigung

(Art des Praktikums)

.....

vertreten durch:

.....

.....

(Einrichtung/ Unternehmen)

Hiermit wird bestätigt, dass die Einrichtung/ das Unternehmen sachlich und personell in der Lage ist

Frau/ Herrn

Studiengang Matrikel-Nr.

in der Zeit vombis.....
eine Betreuung für obiges Praktikum gem. Praktikumsordnung zu gewährleisten.

.....

Ort, Datum, Unterschrift/Stempel des Leiters
/der Leiterin der Einrichtung

Anlage 2: Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag

(Muster)

Zwischen der Schule

Name:

.....

Anschrift:

.....

.....

Tel.:

.....

und

Frau/Herrn (nachfolgend Praktikant/in genannt

Name: Vorname:

Matr.-Nr.: :

Geb. am: in:.....

Anschrift:

.....

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Masterstudiengangs Lehramt an Sekundarschulen bzw. Lehramt an Gymnasien der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Humanwissenschaften (FHW).

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist als Schulpraktikum gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.
- (2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.
- (3) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses einer Praktikantin oder eines Praktikanten mit einer Praktikumsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Praktikumsstelle.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert vier Wochen und ist im Zeitraum von bis in o. g. Schule (Praktikumsstelle) durchzuführen.

§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Studienganges gemäß Anlage zu diesem Vertrag genannt sind, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

.....
.....
.....

Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Materialien, Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. eine Mentorin oder ein Mentor zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
6. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit in der Schule bezieht;
7. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. der Betreuerin oder dem Betreuer des Fachbereiches zusammenzuarbeiten;
8. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft des Fachbereiches auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. den Praktikumsbericht/Beleg fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Betreuende

(1) Die Schule benennt

Frau/Herrn

Abteilung:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg benennt für das Praktikum

1. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges.

2. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als fachlich betreuende Lehrkraft.

§ 6

Urlaub, Freistellungen

- (1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 8 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.
- (2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von Euro zu gewähren.
Sie ist fällig am und wird in bar gezahlt/auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber:

Kto-Nr.:BLZ:

Kreditinstitut:
- (3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 9 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:
 - aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen,
 - bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von einer Woche.
- (2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen

(z. B. Thema des Praktikumberichtes/Beleges, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder Praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

§ 11
Vertragsausfertigung, Änderungen

(1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.

Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat die Praktikantin oder der Praktikant unverzüglich der Koordinierungsstelle Lehrerbildung der OVGU zuzuleiten.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle:

.....
Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Anlagen für das Praktikumsbüro/Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Humanwissenschaften der OVGU und die Praktikantin oder den Praktikanten:

1. Fachliche Anforderungen des Studienganges
2. Erklärung der Otto-von-Guericke-Universität

Die Otto-von-Guericke-Universität verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten.

Die Otto-von-Guericke-Universität wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, welche die Durchführung des Praktikums betreffen, informieren und Änderungen der Praktikumsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Das Praktikumsbüro der Fakultät für Humanwissenschaften der OVGU

Anlage 3: Praktikumsnachweis

Praktikumsnachweis

Frau/Herr

Name: Vorname:

Matr.-Nr. :

Geb. am: in:

Anschrift:

Studiengang:

.....

hat bei uns

Name der Schule/ Firma/Einrichtung/Behörde

.....

Anschrift:

Tel.:

eine praktische Ausbildung

im Zeitraum von bis durchgeführt.

Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung:, davon

..... Tage Krankheit, Tage sonst. Abwesenheit (Gründe)

.....

Das Praktikum unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit/ Anzahl der Wochen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die Tätigkeitsberichte haben vorgelegen und wurden wieder ausgehändigt.

Magdeburg,

.....

Unterschrift und Stempel

Vertreter/in Firma/Einrichtung/Behörde

Bestätigung durch den Prüfungsausschuss

Als Fachpraktikum mit Wochen

anerkannt

nicht anerkannt

unter folgenden Auflagen anerkannt

.....
.....
.....
.....

Magdeburg,

.....
Unterschrift:
Vertreter/in Prüfungsausschuss

Anlage 4: Anerkannte Praktikaeinrichtungen

A) Praktikum an Sekundarschulen bzw. Gymnasien (vgl. § 5)

Das Schulpraktikum wird vorzugsweise in einer Sekundarschule oder am Gymnasium durchgeführt. (vgl. § 4)

B) Pädagogisches Orientierungspraktikum (vgl. § 6)

Folgende Einrichtungen werden für die Durchführung des pädagogischen Orientierungspraktikums anerkannt:

- die Berufsinformationszentren (BIZ) in den Arbeitsagenturen
- die Berufsschulen und Berufsschulzentren mit den Berufsvorbereitungs- (BVJ) und Berufgrundbildungsjahren (BGJ)
- die von der Arbeitsverwaltung und den Wirtschaftsministerien geförderte Maßnahmen, die bei außer- und überbetrieblichen Trägern stattfinden und der beruflichen Orientierung und Motivation Jugendlicher vor Beginn einer Berufsausbildung dienen.

C) Betriebspraktikum (vgl. § 7)

Dieses Praktikum ist in der Regel in Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt abzuleisten.